

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Schriftl. W. Thiele

Nr. 6 3. November 1934

Umsatzsteuerfreiheit der verlängerten Einfuhr

(§ 2 Ziff. 3 des UmsStGes.).

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen bei uns Antragen eintreffen, um Umsatzsteuerfreiheit der verlängerten Einfuhr (§ 2 Abs. 3 UmsStGes.). Es handelt sich dabei um die Fälle, dass eine Gärtnerei aus dem Ausland Jungpflanzen und fertige Verkaufsware bezieht. Aus den erworbenen werden durch Weiterkultur handelsfähige Gegenstände gewonnen, die dann zum Weiterverkauf gelangen. Die eingeführten verkaufsfertigen Gegenstände werden dagegen, nochmals eingeklopft werden, neu erobt erhalten und sie an die veränderten klimatischen Verhältnisse gewöhnt haben, an Großhändler, Gärtnereien oder Blumengeschäfte verkaufen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob für diese Geschäftsvorfälle eine Umsatzsteuerfreiheit begründet ist.

Es ist zu dieser Frage auch das Urteil einer Landwirtschaftskammer vorliegt, das allerdings einen abweichen Standpunkt bezüglich der Umsatzsteuerfreiheit einnimmt, behandeln wir in folgendem ausführlich die Umsatzsteuerfreiheit der verlängerten Einfuhr:

Es ist davon auszugehen, dass die Umsatzsteuerfreiheit an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

1. Es muss sich um die erste Lieferung nach der Lieferung in das Ausland oder nach der verlängerten Einfuhr handeln. Da die Verteilung in dem obengenannten Beispiel gegeben ist, darüber können Zweifel nicht aufkommen.
2. Es muss sich um solche Gegenstände handeln, die in der Frist bis 5. betrifft die Befreiung der ersten Lieferung nach der Lieferung in das Ausland oder nach der verlängerten Einfuhr (§ 2 und § 3 des UmsStGes.) aufgefordert sind. Ausdrücklich sind in dieser Fristzeit genannt: Pflanzen und Blumenzwiebeln.
3. Es müssen die besondern Befreiungsvorschriften beachtet werden (vgl. § 12 der UmsDurchf. Bef.). Die Befreiungsvorschrift § 12 findet jedoch nicht anwendbar. Es genügt vielmehr, wenn die allgemeine Befreiung eine Überleit über die umsatzsteuerfreien Umstände — ohne gehobene Bedeckung der Belege — schafft (vgl. v. Pohl: Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 3. Auflage, S. 45). Es ist zu beachten, dass nicht etwa die technische, sondern die wirtschaftliche Betrachtungsweise für die Frage entscheidend ist, ob die Warenart des aus dem Ausland eingeführten Gegenstandes gewohnt bleibt (Urteil des Reichsfinanzhofes Bd. 14, S. 25). Wenn man die Entscheidung des Reichsfinanzhofes zu der Frage der Bearbeitung und der Verarbeitung bei der verlängerten Einfuhr beachtet, wird niemand ernstlich behaupten können, dass es sich in dem hier vorliegenden Fall um eine bearbeitende oder verarbeitende Tätigkeit handelt, selbst wenn man die eingeführten Pflanzen entklopft, den Blüten neuen Boden gibt, die kurze Zeit in den Kulturräumen aufbewahrt oder dergl. Neben Kenner des Gartenbaus wird es eindeutig, dass durch die Einfuhr der Lebendprozess der Pflanzen beeinträchtigt wird, und doch es Aufgabe des einführenden Gärtners ist, die Belebtheitigung zu befehligen, da ja sonst die Pflanzen einschneiden würden. Bei andern Pflanzen wieder ist zu beachten, dass sie nach ihrer Einfuhr erst an die veränderten klimatischen Verhältnisse gewöhnt werden müssen. Dieser Allgemeinheitsprinzip nimmt es nach Art der Blumenländer oder fürzere Zeit in Anspruch und ist spätestens nach der Durchwurzelung der Blumen abgeschlossen. Die Warenart des eingeführten Gegenstandes wird aber durch diesen Prozess wieder verändert, noch wird ein anderes Verlehrsgut geschaffen.
4. Die eingeführten Gegenstände müssen von dem einführenden Gärtnер ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung abgesetzt werden.
5. Die Lieferung muss im Großhandel erfolgen.

Stehen nun für die hier aufgeworfene Frage nur die Punkte 4 (Bearbeitung oder Verarbeitung) und 5 (Großhandel) zur Verfügung.

In dem oben erörterten Gutachten ist ausführlich, dass die Umsatzsteuerfreiheit für den vorliegenden Fall deshalb nicht in Frage kommt, weil die Gärtnereien die eingeführten Pflanzen in kleinen Mengen an andre Gärtnereien weitergeben. Das Gutachten verkennt damit den Begriff des Großhandels; denn für den Begriff des Großhandels ist es ohne Bedeutung, welche Menge im Einzelfall geliefert wird. Entscheidend ist lediglich, dass die Gegenstände zur gewerblichen Weiterverarbeitung oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirtigung gewerblicher oder beruflicher Versammlungen von dem Abnehmer erworben werden. Für die Frage, ob es sich um eine gewerbliche Weiterverarbeitung, eine gewerbliche Herstellung anderer Gegenstände oder um eine Bewirtigung gewerblicher Versammlungen handelt, ist natürlich der Begriff des Gewerbes im Sinn des UmsStGes. (und nicht des GSes, des GewStGes. oder dergl.) maßgeblich, d. h. als gewerbliche Tätigkeit gilt auch die Herstellung (gärtnerliche) Kultursorten (§ 1 Abs. 1 UmsStG). Die Befreiungsvorschrift des Großhandels ist auch in den Durchführungsbestimmungen zum UmsStG. nicht enthalten. Dafür heißt es in 10. Begriff des Großhandels:

"Großhandel... liegt vor, wenn ein Unternehmer an einem Abnehmer liefert, der die Gegenstände zur gewerblichen Weiterverarbeitung, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirtigung gewerblicher oder beruflicher Versammlungen erwirbt."

Ergebnis: Großhandelsumspaltung ist immer dann vor, wenn der einführende Gärtnerei die eingeführten Waren an einen Blumenhändler, Landwirtschaftsgärtner oder eine andere Gärtnerei absetzt, nicht dagegen, wenn er die Waren an einen Brüdermann veräußert, der die Sonnenblume für den Eigenverbrauch verwendet.

Die Frage, ob sich die Tätigkeit des einführenden Händlers als Bearbeitung oder Verarbeitung abstellt, beantwortet sich nach genauer Bildung der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt:

A: Rechtslage bezüglich der Pflanzen, die ohne Tropfen eingeklopft, bei der Anfuhr eingeklopft werden und dann sofort zum Verkauf kommen: Das genannte Gutachten vertittelt hier die Ansicht, dass die Gegenstände nicht ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung abgesetzt werden, und dass daher eine Umsatzsteuerfreiheit begründet sei. Diese Auffassung ist irrtig; denn das Gutachten beachtet nicht die Bestimmung des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum UmsStGes., wo es heißt:

"Eine Bearbeitung oder Verarbeitung... liegt dann nicht vor, wenn die Warenart des aus dem Auslande eingeführten Gegenstandes gewohnt bleibt."

C: Zwischen A und B gibt es natürlich eine Abhol von Übereinstimmungen, in denen es zweckmäßig sein kann, ob für die Tätigkeit des einführenden Händlers die Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinn des § 2 Ziff. 3 des UmsStGes. darstellt.

Ob eine Umsatzsteuerfreiheit gegeben ist, lässt sich hier nur von Fall zu Fall entscheiden. Maßgebend ist immer, ob nach der Verarbeitung oder Verarbeitung durch die gärtnerischen Kulturmahnahmen ein andres Verlehrsgut entstanden ist. Th.

Die Ordnung der nationalen Arbeit

Reichsarbeitsschreiber Dr. Franz Goettig,

Treuhänder und Rücksichtsschutz.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit behält die im sogenannten Treuhändergesetz vom 10. 5. 1933 zunächst als Übergangsbelehrung geschaffene Tätigkeit der Treuhänder der Arbeit bei und baut sie weiter aus. In Zukunft haben die Treuhänder der Arbeit die Gesamtaufgabe:

1. zu wachen über die Bildung und Geschäftsführung der Betrautestände;
2. Betrauteständer der Betriebe zu berufen, falls die Gesellschaft die Liste des Führers des Betriebes ablehnt;
3. Betrauteständer abzuberufen, die sozial oder persönlich ungeeignet erscheinen;
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Führer des Betriebes und der Mehrheit des Betrautestandes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, zu entscheiden;
5. bei größeren Entlohnungen diejenigen Rechte einzufordern, die noch der Stilllegungsverordnung höheren den oberen Landeshärrden (Demobilisierungskommissionen) zu standen;
6. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung zu überwachen;
7. Richtlinien und Tarifordnungen festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen;
8. bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit mitzuwirken;
9. der Reichsregierungständig über die sozialpolitische Entwicklung zu berichten und
10. alle weiteren ihnen in Zukunft vom Reichs- und Reichswirtschaftsministerium zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen.

Für bestimmte Berufe und hinsichtlich bestimmter Gewerbezweige können den Treuhändern der Arbeit durch den Reichsminister zur Unterstützung Beauftragte zugeordnet und unterstellt werden.

Der Treuhänder ist Reichsbeamter, an die Werungen des Reichsministers gebunden und es stehen ihm zugleich Kontroll- und Lenkungsbefugnisse zu. Er ist der Beauftragte des Staatsministers, der oberste sozialpolitische Vertreter des Reichsregierung in seinem Wirtschaftsgebiet und als solcher Schiedsrichter in arbeits- und sozialpolitischen Fragen mit dem Recht, zur Erledigung solcher Fragen auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten einzutreten. Der Treuhänder soll aber erst dann eingesetzt, wenn Beteiligung, Profitgelt oder Vergewaltigung die handelnden Menschen bedrohen". Im Amt soll „die Wirtschaft selber ordnen, was sie selber ordnen kann, und nicht daneben politisch am Gangelsband geführt und haftlich bevermuntet werden."

Die Treuhänder müssen zu ihrer Beratung in allgemeinen oder grundlegenden Fragen ihres Aufgabenbereichs einen Sachverständigenbeirat aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen ihres Bezirkes bilden, und sie können außerdem zu ihrer Beratung im Einzelfalle, insbesondere vor Erlass von Tarifordnungen, Sachverständigenausschüsse berufen.

Am Ende des jährlichen mit dem Betriebsvertragsgebot am 30. 4. 1934 außer Kraft tretenden Rücksichtsvereinbarungserlasses bringt das Gesetz einen neuen, dem Rücksichtsvereinbarungserlass ähnlichen Rücksichtsvereinbarung, mit dem Ziele, „durch das Bewohlen, den Arbeitsplatz gleich zu wissen, Arbeits- und Schafsfreude zu hegen.“

Der neue Rücksichtsvereinbarung gibt den Angestellten und Arbeitern, denen nach einschlägiger Beschäftigung in einem Betrieb mit mindestens zehn Beschäftigten gefindet wird, das Recht, beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Rücksichtsvereinbarung, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist, vorzugeben, dass die Rücksichtung nicht auf Geist oder Tarifordnung beruht.

Dieser Rücksichtsvereinbarung ist beigefügt werden, aus dem sich ergibt, dass die Tätigkeit der Weiterbeschäftigung im Betriebserlass erloschen werden kann.

Als landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb angesehen, dessen Hauptzweck auf die Landwirtschaft gerichtet ist. Als Betrieb gilt insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau...

Wenn auch die eingeführten Gegenstände Jungpflanzen, Stauden, Blumenzwiebeln usw. ausländische Erzeugnisse sind, so sind trotzdem die zum Weiterverkauf gelangenden Waren als innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt anzusehen.

Damit nämlich überhaupt eine Umsatzsteuerfreiheit begründet sein soll, ist ja erforderlich, dass ein neuer Gegenstand, ein neues Verlehrsgut entsteht. Dieses Verlehrsgut entsteht aber durch gärtnerische Weiterkultur, also durch Erzeugung im Inland.

Ergebnis: Wird aus den eingeführten Jungpflanzen, Stauden, Blumenzwiebeln usw. durch Weiterkultur ein handelsfähiges Verlehrsgut hergestellt, so ist immer der Steuerzahler von 1. v. O. maßgebend.

Die wichtigsten Unterschiede dieser Neuregelungen sind folgende: Das Aufgabengebiet der Treuhänder ist gegenüber dem Treuhändergesetz vom 19. 5. 1933 wesentlich erweitert. Gleichzeitig sind dem Treuhänder der Arbeit erheblich größere Befugnisse eingeräumt. Er kann als Einschreiber für den Inhalt verantwortlich: W. Thiele, Berlin.

Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 24. November 1934.

Ehesstandsdaten

Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ehesstandsdaten sind in einem wichtigen Punkt angeändert worden:

Die Ehefrau muss die Verpflichtung eingehen, nach ihrer Verheiratung solange nicht in ein Arbeitsverhältnis einzutreten, als der Ehemann nicht arbeitslos wird und das Ehesstandsdaten nicht rechts gerichtet ist. Nach der diesbezüglichen Regelung wurde die Ehefrau nur die Verpflichtung eingesetzt, ein Arbeitsverhältnis solange nicht einzutreten, als der Ehemann 125 RM oder mehr pro Monat verdient. Die genannte Änderung bestätigt die Verpflichtungen für die Gewährung eines Ehesstandsdaten, die bereits vor dem 31. 3. 1934 geübt werden sind.

Für den Inhalt verantwortlich: W. Thiele, Berlin.

Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 24. November 1934.